

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian
Tel: 04239-2224
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 10.04.2024, Zahl: 4/2024, mit der eine Marktordnung für die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See erlassen wird (Marktordnung).

Gemäß §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, LGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. I Nr. 75/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung regelt marktähnliche Veranstaltungen (Wochenmärkte) in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff GewO 1994, LGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. I Nr. 75/2023, unterliegen (wie etwa Messen, Bauernmärkte und Wohltätigkeitsveranstaltungen).

§ 2 Markttage und Marktgebiet

In der Zeit vom 01. Juni bis 30. Juni und 01. September bis 30. September wird an jedem Freitag und in der Zeit vom 01. Juli bis 31. August an jedem Dienstag und Freitag auf den befestigten Grundstücksteilflächen der Grundstücke .243, 859/9, 859/10, 859/11, 859/15, inneliegend in der EZ 76, KG St. Kanzian, ein Wochenmarkt abgehalten.

§ 3 Marktzeiten

- (1) Auf dem in § 2 angeführten Wochenmarkt darf in der Zeit von 16.00 bis 21.00 Uhr feilgehalten und verkauft werden.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen die Marktplätze frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens zwei Stunden nach dessen Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.

§ 4 Marktgegenstände

Auf dem in § 2 angeführten Wochenmarkt sind ausschließlich folgende Marktgegenstände zugelassen:

Hauptgegenstände: Selch- und Wurstwaren, Fischprodukte, Leberwurst, Verhackertes, Grammelfett, Most, Wein, Spirituosen und Liköre, Teig- und Backwaren, Obst und

Gemüse sowie daraus hergestellte Dauerwaren, Milchprodukte, Eier, Imkereiprodukte, Olivenöl und Siedereiprodukte;

Nebengegenstände: Pilze, Beeren und daraus hergestellte Dauerwaren, Wildgemüse, Kräuter und daraus hergestellte Teeprodukte sowie sonstige Waldprodukte, im Familienkleinbetrieb angefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Töpfer-, Korbflecht- und Holzschnitzererzeugnisse, auf gleiche Weise hergestellte kunstgewerbliche Gegenstände und Gegenstände des täglichen Gebrauchs sowie Neuheiten.

§ 5 Verabreichung und Ausschank bzw. Verkostung von Speisen und Getränken

- (1) Beim Ausschank von Getränken und der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden gewerbe-, lebensmittel-, und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Verkostung von kalten Speisen einfacher Art sowie von alkoholischen Getränken, Likören und Spirituosen durch Landwirte ist zulässig. Auch ist die Verkostung von selbsterzeugten Produkten sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken durch landwirtschaftliche Direktvermarkter zulässig.

§ 6 Marktparteien

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf dem zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeit auf dem Wochenmarkt die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- (2) Über Aufforderung der Organe der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See haben Marktparteien ihren „GISA-Auszug“ (Gewerbeberechtigung) vorzuweisen.
- (3) Landwirtschaftliche Direktvermarkter dürfen neben ihren eigenen Produkten auch entsprechend gekennzeichnete Produkte von anderen Landwirten auf ihren Namen und auf ihre Rechnung verkaufen. Sie müssen ihre Berechtigung dazu auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane nachweisen.
- (4) Den Waldgehern ist der Besuch der Märkte nur mit Waren genehmigt, welche unter Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bestimmungen gesammelt wurden.
- (5) Jede Marktpartei hat ihren vollständigen Namen deutlich sichtbar am Stand anzubringen. Die Marktpartei darf nur dem Maß- und Eichgesetz – MEG BGBl. Nr. 250/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 230/2022, entsprechende Messgeräte verwenden.
- (6) Waren, welche schon im Voraus gewogen, gemessen bzw. nach einem bestimmten Maß geformt oder zugerichtet sind, müssen das zugesicherte Maß oder Gewicht aufweisen.

§ 7 Vergabe von Marktplätzen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Die Zuweisung wird vom diensthabenden Marktaufichtsorgan entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der schriftlichen Ansuchen der Bewerber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.
- (2) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die in § 292 Abs. 1 GewO 1994 festgelegte Forderung, dass jede der auf den Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird, nach eigenem Ermessen festgelegt. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (3) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden (Übermaß).
- (4) Wird ein gemäß Abs. 1 zugewiesener Marktplatz bis eine Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn längstens innerhalb einer Stunde danach nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung und der Marktplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (5) Zuweisungen gemäß Abs. 1 sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie in der Form von Ankündigungen zu erteilen.
- (6) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist auf dem Wochenmarkt verboten.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Stammplatzes bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß des zuzuweisenden Standplatzes.
- (8) Den Marktparteien ist es verboten, den zugewiesenen Standplatz oder einen Teil desselben gegen Entgelt oder unentgeltlich weiterzugeben. Zuweisungen gemäß Abs. 1 berechtigen ausschließlich jene Marktpartei, denen sie erteilt wurde. Sie sind nicht übertragbar.
- (9) Die Marktparteien haben ihre Stände so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstigen Auflagen genauestens einzuhalten.

§ 8 Marktgebühren

- (1) Für die Benützung des Marktplatzes sind an die Gemeinde Marktgebühren zu entrichten, deren Höhe mit gesonderter Verordnung (Marktgebührenordnung) festgesetzt wird.

(2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen worden ist.

§ 9 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

(1) Die Berechtigung zur Ausübung der Markttätigkeit kann aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. Der Verfall:

- a) Ein nach § 7 vergebener Marktplatz verfällt, wenn er 4 Wochen hindurch nicht beschickt wird, ohne dass es einer Verständigung der Marktpartei bedarf. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.
- b) Die Marktgebühren sind bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Verfalls in der vollen Höhe entsprechend der zeitlichen und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz, unabhängig von einer erfolgten weiteren Vergabe an Dritte, zu entrichten.

2. Die ausdrückliche Untersagung der weiteren Ausführung der Markttätigkeit. Die Vergabe eines Marktplatzes kann untersagt werden, wenn

- a) der Marktplatz bereits an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde bzw ganz oder teilweise vergabewidrig verwendet wird;
- b) auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnung bei Märkten andere als im § 4 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft wurden;
- c) eine Marktpartei beharrlich und wiederholt Vorgaben dieser Verordnung trotz nachweislicher Verwarnung und Hinweis auf einen beabsichtigten Widerspruch nicht beachtet;
- d) die Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer, im Zusammenhang mit dem Markt zu beachtender Rechtsvorschriften bestraft worden ist;
- e) die zu entrichtenden Marktgebühren trotz Nachfristsetzung nicht oder nur teilweise bezahlt wurden;
- f) eine Gewerbeberechtigung oder eine Berechtigung zur Direktvermarktung nicht mehr vorliegt;
- g) der Marktplatz zur Befriedigung eigener Interessen der Gemeinde oder deren Kommunalgesellschaft benötigt wird.

3. Der Verzicht:

- a) eine Verzichtserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird mit deren Eingang am Gemeindeamt wirksam;
- b) sie ist nach dem Eingang unwiderruflich und kann nicht an Bedingungen geknüpft werden;
- c) die Marktgebühren sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verzichts in der vollen Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich zugewiesenen Marktpräsenz, unabhängig von einer erfolgten weiteren Vergabe an Dritte, zu entrichten.

(2) Endet die Vergabe des Marktplatzes, so werden von der Gemeinde lediglich im Fall des Abs. 1 Z 2 lit. g Ansprüche abgegolten. Ein Widerruf ist mit sofortiger Wirkung

auszusprechen. Die Marktgebühren sind bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Widerrufs in voller Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich zugewiesenen Marktpräsenz, unabhängig von einer erfolgten weiteren Vergabe an Dritte, zu entrichten.

§ 10 Anträge auf Marktplätze und Vormerkungen

- (1) Die Marktplätze sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
- (2) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.
- (3) Mit der Anmeldung unterwirft sich der Marktteilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein.
- (4) Anfragen, denen entsprochen werden könnte, die aber aufgrund eines Nachfrageüberhanges nicht befriedigt werden können, werden in eine Vormerkliste für einen Standplatz aufgenommen. Kann ein Standplatz neu vergeben werden, so werden für diesen Standplatz vorgemerkte Person formlos von der Möglichkeit einer Marktplatzvergabe verständigt. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.

§ 11 Ausübung der Markttätigkeit

- (1) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistung ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonals (Abs. 2) bedienen.
- (2) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer der Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.
- (3) Die Anmeldung zu der Versicherung gemäß Abs. 2 ist den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 12 Marktpolizeiliche Bestimmungen

- (1) Die Marktparteien haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Sie sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben ferner den Marktaufsichtsorganen das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert wurden und der Marktplätze, zu gewähren.
- (2) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (3) Auf dem Marktplatz und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.

- (4) Der Marktplatz darf nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Die Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze an jedem Markttag vor Marktschluss zu reinigen.
- (5) Auf dem Marktplatz hat man sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird. Auch ist die Wahrung folgender öffentlicher Interessen zu achten:
 1. das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit der Marktbesucher, der mittätigen Familienangehörigen oder Kunden, die diesen Markt aufsuchen;
 2. das Eigentum Dritter;
 3. Vermeidung einer unzumutbaren, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehenden Belästigung der Nachbarschaft;
 4. Hygieneanforderungen;
 5. die ordnungsgemäße Sammlung und Lagerung von Abfällen;
 6. Interessen des Jugendschutzes;
 7. Interessen des Fremdenverkehrs;
 8. Verkehrssicherheit.
- (6) Insbesondere ist verboten:
 1. die Ware überlaut und aufdringlich anzubieten;
 2. Hunde ohne Leine zu führen;
 3. die Standplätze widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen, eigenmächtig zu beziehen, zu erweitern, zu vertauschen oder anderen Marktparteien zu überlassen;
 4. den Marktverkehr durch Sonnenschutz- und Windschutzeinrichtungen zu gefährden oder zu behindern.

§ 13 Marktaufsicht

- (1) Die Marktbehörde übt die örtliche Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus.
- (2) Marktaufsichtsorgane haben das Recht, standfeste Bauten, transportable Marktstände, Verkaufswägen und -anhänger zu betreten. Auch haben sie das Recht, Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen.
- (3) Auf den Marktflächen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.
- (4) Marktparteien sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten, haben sich auf Verlangen des Marktaufsichtsorgans auszuweisen.

§ 14 Regelung des Fahrzeugverkehrs

- (1) Während eines Zeitraumes von zwei Stunden vor Marktbeginn bis zum Markttende ist das Parken am Marktgelände verboten.

- (2) Wird während eines Zeitraumes von zwei Stunden vor Marktbeginn bis zum Markttende der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktpläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktpläche, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, beeinträchtigt oder droht eine solche Beeinträchtigung während der Marktzeit einzutreten, so kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren veranlassen. Das Marktaufsichtsorgan hat die Entfernung eines auf der Marktpläche zu Marktzeiten abgelegten bzw. abgestellten Gegenstandes in jedem Fall unverzüglich zu veranlassen, wenn die Zu-, Ab- oder Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung beeinträchtigt wird.
- (3) Ist die Entfernung eines Gegenstandes nur deshalb unterblieben, weil nach der Veranlassung der Entfernung der Verantwortliche den Gegenstand selbst entfernt hat, hat der nach dieser Bestimmung zum Kostenersatz Verpflichtete die bereits angelaufenen Kosten zu ersetzen.

§ 15 Strafbestimmungen

Die Nichteinhaltung der Marktordnung wird nach den jeweils in Geltung befindlichen Strafbestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 09.05.1988, Zahl: 385/1/I/1/130-1988, in der Fassung der Novellierung vom 30.06.1989, Zahl: 7/I/1/130-1989, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz